

Von: Pesch, Volker (MWEBWV)

Gesendet: Donnerstag, 28. Oktober 2010 14:41

An: Klemeit, Simone (MWEBWV)

Betreff: Rundschreiben zur "Erlösobergrenze 2011" der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen - Strom und Gas

Anlagen: NRW_EO-Tool_VV_Strom.xls; NRW_EO-Tool_RV_Gas.xls; NRW_EO-Tool_RV_Strom.xls; NRW_EO-Tool_VV_Gas.xls
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die von der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen (LRegB NRW) versandten Bescheide zur Festlegung der Erlösobergrenzen an die am Regelverfahren teilnehmenden Netzbetreiber enthalten die Auflage, jährlich zum 01.01. – erstmals zum 01.01.2010 – die Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV anzupassen und diese, das jeweilige Preisblatt sowie die zugrunde liegenden Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex gem. § 8 ARegV und von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11, 13, S. 2, 3 ARegV mitzuteilen.

Die Bescheide der am Vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber enthalten die Auflage, jährlich zum 01.01. – erstmals zum 01.01.2010 – die Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV anzupassen und diese, das jeweilige Preisblatt sowie die zugrunde liegenden Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex gem. § 8 ARegV und die Anpassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 8 ARegV mitzuteilen.

Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt nun für das Jahr 2011.

Zur Beantwortung an uns gerichteter Rückfragen von Netzbetreibern informieren wir Sie wie folgt:

(1) Heranzuziehende Excel-Tools

Die LRegB NRW hat zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Netzbetreiber EXCEL-Tools bereitgestellt. Im Zuge einiger Aktualisierungen wurden die EXCEL-Tools angepasst und blanko dieser Mail als Anlage beigelegt. Die Änderungen/Modifikationen betreffen insbesondere Eingabe- und Anpassungsfelder zu folgenden Themen:

Vereinfachtes Verfahren Strom: VPI, Mehrerlösabschöpfung, Volatile Kostenanteile,
Vereinfachtes Verfahren Gas: VPI, Mehrerlösabschöpfung
Regelverfahren Strom: VPI, Volatile Kostenanteile
Regelverfahren Gas: VPI

Im Zuge dieser Anpassungen werden Sie gebeten, die Ihnen bekannten Daten des jeweils (von der LRegB NRW akzeptierten) aktuellen Erlösobergrenzen-Tools in eine der zugehörigen, dieser Mail angefügten Dateien zu übertragen. Die entsprechenden Blanko-Tabellen werden zudem kurzfristig auf der Internetseite der LRegB NRW zum Download bereitgestellt: (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de / <http://www.wirtschaft.nrw.de/landesregulierung-info/index.php#absatz1>)

(2) Anpassungen zur Erlösobergrenze 2011 in den Excel-Tabellen

Anpassungen in den Tabellen zur Ermittlung der Erlösobergrenze 2011 sind so vorzunehmen, dass weder die Ausgangsbasis zur Ermittlung der Erlösobergrenzen noch die Erlösobergrenzen 2009 und 2010 berührende Werte verändert werden. Die Erlösobergrenze 2009 muss mit der im Bescheid festgelegten Erlösobergrenze übereinstimmen.

Anpassungen dürfen nur in den gelb unterlegten Feldern vorgenommen werden. Die teilweise darin enthaltenen Rechenformeln dienen lediglich der Fortschreibung der jeweils aktuell gültigen Werte.

(3) Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Für die Berücksichtigung der allgemeinen Geldwertentwicklung wird der Verbraucherpreisgesamtindex herangezogen, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. (www.destatis.de)

Als Index ist der „Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2005 = 100“ heranzuziehen.

Aktuelle Werte:	VPI(2006) = 101,6	Ausgangsniveau		
	VPI(2007) = 103,9	EO(2009)	+2,3 Pkte.	+2,26%
	VPI(2008) = 106,6	EO(2010)	+2,7 Pkte.	+2,60%

VPI(2009) = 107,0 EO(2010) +0,4 Pkte. +0,38%

Zur Ermittlung der Erlösobergrenze 2011 ist als Verbraucherpreisgesamtindex der Wert von 107,0 in das dafür vorgesehene Feld einzutragen. In den beigegeführten Blanko-Tabellen ist der entsprechende Wert für die Erlösobergrenze 2011 bereits eingetragen.

4) Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Die nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers wird bei der Bestimmung der Erlösobergrenze 2010 durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Die von den Netzbetreibern beantragten Erweiterungsfaktoren befinden sich derzeit in der Prüfung. Eine Erfassung des sich ergebenden Erweiterungsfaktors ist möglich, sobald Ihnen eine konkrete Rückmeldung der LRegB NRW über das Prüfergebnis vorliegt. Der schriftliche Bescheid folgt in diesen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt.

Für die Ermittlung des Erweiterungsfaktors Strom ab der Erlösobergrenze 2011 beabsichtigt die LRegB NRW auch die Berücksichtigung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV. Hierzu wird die LRegB NRW eine Festlegung mit genauen Angaben zu Inhalt und Ausgestaltung treffen. Eine Bescheidung der von ihr ermittelten Erweiterungsfaktoren für Strom erfolgt, sobald die Festlegung in Kraft getreten ist.

Die zur Ermittlung des um den Parameter "Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen" ergänzten Erweiterungsfaktors erforderlichen Daten wurden bereits mit der Antragstellung erhoben.

(5) Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, § 11 Abs. 2 ARegV

(5a1) Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile; hier „vorgelagerte Netzkosten“, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV

Die vorgelagerten Netzkosten für die Erlösobergrenze 2011 sind auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Bei dem einzutragenden Wert handelt es sich also um die zu erwartenden Kosten für das Jahr 2011, mithin um Planwerte. Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, die entsprechenden Anpassungen sind in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV zu begründen. Die zur Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten herangezogenen Mengen müssen mit den zur Ermittlung der Netzentgelte verwendeten Mengen übereinstimmen. Bezüglich der Preiskomponente ist der aktuelle Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zum 01.01.2011 zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers sind nur zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt. Grundsätzlich ist dazu von den bisherigen Entgelten auszugehen, hiervon abweichende Preise sind zu begründen. Die Ermittlung des eingetragenen Endbetrags für die vorgelagerten Netzkosten ist nachvollziehbar zu erläutern.

(5a2) Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, Biogasgesamtkosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8a ARegV

Die wälzungsfähigen Biogasgesamtkosten des Marktgebietes sind beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV zu behandeln. Die Wälzung der Biogaskosten des Marktgebietes erfolgt deshalb beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber in gleicher Weise wie bei der internen Bestellung der nachgelagerten Netzbetreiber, nämlich auf die Exitpunkte. Hieraus folgt, dass es sich um einen integrierten Kostenbestandteil der Netzentgelte des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers handelt und nicht um einen zusätzlichen Aufschlag. Somit sind die Kosten der Biogasumlage für den nachgelagerten Netzbetreiber Kosten für das vorgelagerte Netz und fallen unter § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber diese Kostenposition gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV anzupassen hat und Differenzen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV auf das Regulierungskonto verbucht werden. Folge dieser Auslegung ist, dass eine Anpassung nach § 11 Abs. 2 Nr. 8a ARegV nicht erfolgt.

(5b) Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile; hier „Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV“, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV

Auch für „Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV“ dürfen Planwerte analog zur Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV angewendet werden. Als Nachweise dienen nachvollziehbare Unterlagen über Einspeiser, Mengen und tatsächlich ausgezahlte Beträge.

(5c) Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3, 6 und 7, 9 bis 11, 13 und 14 ARegV (Anwendung nur im Regelverfahren)

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3, 6 und 7, 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sind die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten, für 2011 sind das die Ist-Kosten des Jahres 2009, anzusetzen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3

ARegV.

Gegenüber dem letzten Jahr ist ab der Erlösobergrenze 2011 auch eine Anpassung der Kosten für "Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen ..." gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 11 ARegV möglich.

(5d) Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 12 ARegV (Pauschalierter Investitionszuschlag)

Soweit ein pauschalierter Investitionszuschlag nach Maßgabe des § 25 ARegV (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 12 ARegV) genehmigt wurde, ist der genehmigte Wert unverändert in die Erlösobergrenze für das Jahr 2011 zu übertragen.

Zum Abgleich des pauschalieren Investitionszuschlags in der Erlösobergrenze 2009 mit den von Ihnen durchgeführten Investitionen in 2009 hat sich die LRegB NRW per E-Mail bereits am 07.10.2010 geäußert.

(6) Verlustenergie Strom - Volatile Kostenanteile

Die ARegV beinhaltet seit ihrer Novellierung (hier: Novellierung der GasNZV (Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts, vom 3. September 2010, BGBl 2010, S. 1261-1281) auch eine Vorschrift zur Anpassung der Erlösobergrenze bei einer Änderung von volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegV.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen hat entschieden, ab der Erlösobergrenze 2011 und bis zum Ende der 1. Regulierungsperiode (=2013) die Beschaffungskosten für Verlustenergie Strom im Rahmen von volatilen Kostenanteilen bei der Ermittlung der Erlösobergrenze gesondert zu berücksichtigen. Hierzu wird sie noch eine Festlegung mit genauen Angaben zu Inhalt und Ausgestaltung der volatilen Kostenanteile treffen. Volatile Kostenanteile können im Regelverfahren wie auch im Vereinfachten Verfahren berücksichtigt werden. Eine entsprechende Anpassung der dieser Mail als Anlage beigefügten Erlösobergrenzen-Tools für Strom wurde bereits vorgenommen.

Vorläufigkeit der Regelung:

Solange die Festlegung nicht in Kraft getreten ist, gelten sämtliche in diesem Zusammenhang von den Strom-Netzbetreibern vorgenommenen Anpassungen volatiler Kostenanteile für die Verlustenergiebeschaffung als vorläufig. Eine abschließende und wirksame Anpassung volatiler Kostenanteile für die Verlustenergiebeschaffung im Strom ist erst möglich, wenn die Festlegung in Kraft getreten ist.

Bis auf Weiteres gelten folgende Eckdaten für die Berücksichtigung volatiler Kostenanteile als maßgeblich: Der Referenzpreis beträgt 5,575 Cent/kWh (55,75 EUR/MWh) für die Erlösobergrenze 2011 und wird auf die Verlustenergiemenge angewandt, die bei der letzten, nach § 23a EnWG durchgeführten Kostenprüfung zur Ermittlung der Verlustenergiekosten herangezogen wurde. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus einem Base-Preis (80%) und einem Peak-Preis (20%), der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise. Die Erlösobergrenzenanpassung ergibt sich aus der Differenz von Referenzpreis x Verlustenergiemenge abzgl. genehmigte Verlustenergiekosten.

Sofern der Netzbetreiber sich die Verlustenergie günstiger beschafft als sich durch vorgenannte Formel an volatilen Kostenanteilen ergibt, darf er den daraus entstehenden Vorteil behalten. (Näheres hierzu: siehe kommende Festlegung).

(7) Periodenübergreifende Saldierung

Die Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen (§ 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV/§ 11 StromNEV) sind entsprechend den Ihnen vorliegenden Mitteilungen zur periodenübergreifenden Saldierung um die von der LRegB NRW mitgeteilten Beträge vorzunehmen.

(8) Mehrerlösabschöpfung

Die LRegB NRW hat im Jahr 2010 die Erhebung der Daten für die Mehrerlösabschöpfung durchgeführt und zu den ermittelten Beträgen Mehrerlösbescheide erlassen. Das Ergebnis dieser Verfahren ist für die Berücksichtigung bei der Erlösobergrenze für 2011 (und folgende) entsprechend einzutragen. Mehrerlöse sind zur Anpassung der Erlösobergrenzen mit negativem Vorzeichen einzutragen.

(9) Umfang der vorzulegenden Unterlagen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenze für das Jahr 2011 werden vom Netzbetreiber in den jeweiligen Tools entsprechende Anpassungen vorgenommen. Alle vorgenommenen Anpassungen und Änderungen, insbesondere die der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, sind so nachzuweisen, dass eine Prüfung durch die LRegB NRW ohne weitere Nachfragen möglich ist. Für angepasste dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile werden dem Änderungsumfang entsprechende Nachweise, abgeleitet aus den nach § 10 Abs. 3 EnWG aufzustellenden Jahresabschlüssen für die Elektrizitätsverteilung bzw.

Gasverteilung, erwartet. Auf die nach § 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV geltenden Berichtspflichten wird hingewiesen.

Die Übersendung der Unterlagen erfolgt vorrangig auf elektronischem Weg per E-Mail einschl. sämtlicher zugehöriger Dateien, Tabellen, Berechnungen, Berichte und sonstigen Unterlagen an die Ihnen bekannten Mitarbeiter der LRegB NRW. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Unterlagen mit passendem Datenträger (CD, DVD, USB-Stick) zu übersenden.

(10) Vorgehensweise bei nachträglicher Abänderung der Erlösobergrenze durch Vorgaben der LRegB NRW

(10a) Erlösobergrenze 2011

Die LRegB NRW wird nach Eingang der von Ihnen ermittelten Erlösobergrenze für 2011 und den zugehörigen Preisblättern eine Prüfung vornehmen. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Netzbetreiber eine Rückmeldung. Soweit die vom Netzbetreiber ermittelte Erlösobergrenze 2011 nicht den Anforderungen der ARegV entspricht, ist die Erlösobergrenze vom Netzbetreiber zu korrigieren. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, erfolgt die Festsetzung der Erlösobergrenze durch Bescheid der LRegB NRW.

(10b) Preisblatt für 2011

Ergeben sich Korrekturen an der Erlösobergrenze, so hängt die weitere Vorgehensweise hinsichtlich einer Anpassung von Preisblatt und Netzentgelten vom Umfang der vorzunehmenden Korrekturen ab. Soweit die Korrektur der Erlösobergrenze nur geringfügig ist, kann unter Umständen eine (rückwirkende) Anpassung der Netzentgelte unterbleiben; dadurch entstehende Abweichungen zwischen zulässigen und tatsächlichen Erlösen werden über das Regulierungskonto (§ 5 ARegV) ausgeglichen. Sollte die Korrektur der Erlösobergrenze ein größeres Maß annehmen, ist gegebenenfalls eine rückwirkende Anpassung der Netzentgelte zum 01.01.2011 durchzuführen.

In diesem Zusammenhang weist die LRegB NRW darauf hin, daß die unterjährige Anpassung von Netzentgelten zu vermeiden ist und Netzentgeltanpassungen grundsätzlich nur noch zum 01.01. eines jeden Jahres erfolgen.

Sollten Sie aufgrund der vorstehenden Erläuterungen noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Mitarbeiter der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Volker Pesch
28.10.2010

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat V.3 - Landesregulierungsbehörde, Energierecht
Haroldstraße 4 - 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 837-2704 - Fax: 0211 / 3843-97-2704
volker.pesch@mwebwv.nrw.de - <http://www.wirtschaft.nrw.de>